

**INGENIEUR-GEOMETER SCHWEIZ
STATUTEN**

Bern, 23. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 1.1	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
Artikel 1.2	Zweck und Ziele.....	3
Artikel 2	Mitglieder	3
Artikel 2.1	Mitglieder	3
Artikel 2.2	Beitritt.....	3
Artikel 2.3	Rechte und Pflichten Mitglieder	4
Artikel 2.4	Delegierte, Sektionen und Gruppen	4
Artikel 2.5	Austritt und Ausschluss	4
Artikel 3	Organisation und Organe	5
Artikel 3.1	Vereinsorgane	5
Artikel 3.2	Geschäftsjahr.....	5
Artikel 3.3	Mitgliederversammlung	5
Artikel 3.4	Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 3.5	Stimm- und Wahlrecht	5
Artikel 3.6	Vorstand	6
Artikel 3.7	Aufgaben und Kompetenzen Vorstand	6
Artikel 3.8	Beschlussfassung.....	6
Artikel 3.9	Geschäftsstelle	6
Artikel 3.10	Revisionsstelle.....	6
Artikel 4	Finanzielles und Vertretung.....	7
Artikel 4.1	Finanzierung	7
Artikel 4.2	Beiträge Mitglieder und Arbeitgeber	7
Artikel 4.3	Haftung	7
Artikel 4.4	Vertretung	7
Artikel 5	Statutenänderung und Auflösung	7
Artikel 5.1	Statutenänderungen	7
Artikel 5.2	Auflösung und Liquidation	7
Artikel 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Artikel 6.1	Inkrafttreten.....	7

Artikel 1 Allgemeines

Artikel 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Ingenieur-Geometer Schweiz ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Ingenieur-Geometer Schweiz ist die Vereinigung der Unternehmer und Arbeitgeber in der Geomatik – und Landmanagementbranche.
- 3 Der Vorstand legt den Vereinssitz fest. Hat der Vorstand die Geschäftsführung einer Geschäftsstelle gemäss Art. 3.9 übertragen, so ist der Sitz des Vereins an deren Ort.

Artikel 1.2 Zweck und Ziele

- 4 Der Verein bezweckt:
 - Den Zusammenschluss von Unternehmerinnen und Unternehmer aus den Bereichen Geomatik, Landmanagement und Planung.
 - Die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
 - Die Wahrung der Berufsethik.
- 5 Er erreicht dies insbesondere durch
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Organisation von Weiterbildungsanlässen
 - Stellungnahmen zu relevanten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschäften
 - Kollektivvereinbarungen zum Vorteil der Mitglieder
 - Pflege der Kontakte zu weiteren Verbänden und Organisationen, welche relevante Themen des Vereins behandeln.
- 6 Der Verein kann sich anderen Vereinigungen anschliessen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Artikel 2 Mitglieder

Artikel 2.1 Mitglieder

- 7 Als Mitglied können dem Verein alle in den Bereichen Geomatik, Landmanagement und Planung tätigen Fachleute angehören, welche mindestens die nachgenannten Kriterien erfüllen:
 - Mitgliedschaft bei der GEOSUISSE;
 - Selbständige Büroinhaberinnen und Büroinhaber oder im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sofern sie hauptberuflich in der Firma tätig sind.
 - Die Arbeitgeberfirma unterstellt sich den geltenden Kollektivvereinbarungen von Ingenieur-Geometer Schweiz.
- 8 Mitglieder, die das ordentliche AHV-Pensionsalter erreicht haben, werden auf das nächstfolgende Kalenderjahr, auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung zu Veteranen ernannt.

Artikel 2.2 Beitritt

- 9 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, reicht ein Gesuch bei der Geschäftsstelle des Vereins ein. Mit dem Gesuch kann gleichzeitig der Antrag für die Aufnahme in eine Sektion gestellt werden.

- 10 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten nicht begründen.
- 11 Über die Aufnahme in eine Sektion entscheidet die jeweilige Sektion.

Artikel 2.3 Rechte und Pflichten Mitglieder

- 12 Mitglieder verfügen über Antrags-, Stimm- und Wahlrechte an der Mitgliederversammlung.
- 13 Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung ihres Beitrags und zum Mittragen des Zwecks und der Ziele von Ingenieur-Geometer Schweiz, insbesondere das Einhalten der in den Statuten von GEOSUISSE festgehaltenen Standesordnung.

Artikel 2.4 Delegierte, Sektionen und Gruppen

- 14 Die Mitglieder jedes Kantons bezeichnen einen Delegierten, der die kantonalen Interessen gegenüber Ingenieur-Geometer Schweiz vertritt.
- 15 Mitglieder einer bestimmten Region oder mit spezifischer Interessenlage können eine Sektion bzw. Gruppe von Ingenieur-Geometer Schweiz bilden. Sie organisieren sich unter Einhaltung der Statuten von Ingenieur-Geometer Schweiz und Mitberücksichtigung regionaler oder spezifischer Mitgliedschaftskriterien selbstständig und bezeichnen sich als Sektion oder Gruppe von Ingenieur-Geometer Schweiz.
- 16 In der Wahl der Organisationsform sind sie frei.
- 17 Die Bildung von Sektionen und Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Sofern sich eine Sektion oder Gruppe als Verein organisiert, sind die Statuten dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Für die Genehmigung ist insbesondere die Voraussetzung, dass deren Mitglieder auch eine Mitgliedschaft im Verein Ingenieur-Geometer Schweiz besitzen zwingend.

Artikel 2.5 Austritt und Ausschluss

- 18 Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres hin möglich. Er muss spätestens per Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 19 Treten Mitglieder aus dem Verein aus, so erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion und/oder in einer Gruppe. Sektionen und Gruppen können für nicht mehr Erwerbstätige oder Spezialfälle Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.
- 20 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 21 Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 22 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 23 Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.
- 24 Ein Austritt oder Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaftsrechte zur Folge.
- 25 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 3 Organisation und Organe

Artikel 3.1 Vereinsorgane

26 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 3.2 Geschäftsjahr

27 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 3.3 Mitgliederversammlung

28 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt und wird mindestens 80 Tage im Voraus angekündigt.

29 Ausserordentlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

Dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist innert drei Monaten zu entsprechen.

30 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

31 Die Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. In vom Vorstand als dringend erachteten Fällen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristiger einberufen werden. In diesem Fall bedarf die Nichteinhaltung der Frist einer Begründung.

Artikel 3.4 Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

32 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten
- b) Wahl des Vorstands und des Präsidiums
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung Vorstand und Geschäftsstelle (sofern eingesetzt)
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Verabschiedung des Budgets
- g) Verabschiedung von Kollektivvereinbarungen
- h) Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 3.5 Stimm- und Wahlrecht

33 Ausser in den statutarisch vorbehaltenen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

34 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 3.6 Vorstand

- 35 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Dieser wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist 5-mal zulässig.
- 36 Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten unterliegt einer Beschränkung von 6 Jahren, wobei jene als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet wird.
- 37 Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Artikel 3.7 Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

38 Der Vorstand sichert die Interessen des Vereins und trifft die dafür nötigen Vorkehrungen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, für die nicht explizit ein anderes Organ zuständig ist.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Erstellung eines Jahresberichtes
- e) die Erstellung einer gesetzeskonformen Jahresrechnung
- f) die Erstellung des Budgets
- g) Führung der Geschäfte, soweit er sie nicht an eine Geschäftsstelle delegiert hat
- h) Wahl der Geschäftsstelle
- i) die jährliche Einberufung der Delegiertenkonferenz
- j) den Einsatz von Arbeits- oder Projektgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben
- k) die Wahl der Revisionsart (eingeschränkt/ordentlich)

Artikel 3.8 Beschlussfassung

- 39 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 40 Er beschliesst mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 3.9 Geschäftsstelle

- 41 Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.
- 42 Befugnisse, Pflichten und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind in einer Vereinbarung festzulegen.

Artikel 3.10 Revisionsstelle

- 43 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- 44 Sie kann intern oder extern sein.
- 45 Ist die Revisionsstelle eine natürliche Person, wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite natürliche Person.

Artikel 4 Finanzielles und Vertretung

Artikel 4.1 Finanzierung

- 46 Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge.
47 Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, sind möglich.

Artikel 4.2 Beiträge Mitglieder und Arbeitgeber

- 48 Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten persönlichen Beitrag.
49 Die Arbeitgeber bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Bürobeitrag.

Artikel 4.3 Haftung

- 50 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 4.4 Vertretung

- 51 Verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, sofern diese bzw. dieser gemäss Art. 3.9 festgelegt ist.

Artikel 5 Statutenänderung und Auflösung

Artikel 5.1 Statutenänderungen

- 52 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Artikel 5.2 Auflösung und Liquidation

- 53 Der Beschluss über die Auflösung und die Liquidation des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.
54 Wird das Anwesenheitsquorum gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann dann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.
55 Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6.1 Inkrafttreten

- 56 Die vorliegenden Statuten wurden am 23. Juni 2021 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.
57 Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2012.